

1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Dienstleistungen der JUNG Immobilienwertermittlung GmbH mit Stand 30.06.2017

1.1 Gegenstand

Der jeweilige Kundenauftrag/ -vertrag und die darin festgehaltene Gutachteraufgabe sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln vollumfänglich die Rechtsbeziehungen zwischen der JUNG Immobilienwertermittlung GmbH (nachfolgend Juwert genannt) und ihren Kunden. Sie ersetzen sämtliche früheren mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und dürfen nur durch einvernehmliche schriftliche Vereinbarung geändert werden.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Juwert nicht an, es sei denn, Juwert hätte ihrer Geltung vor Auftragserteilung schriftlich zugestimmt.

1.2 Grundlagen/Annahmen/Ausschlüsse

Sofern schriftlich im Angebot bzw. dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist gilt:

Juwert stützt sich bei der Bewertung auf die vom Kunden überlassenen Unterlagen, deren inhaltliche Richtigkeit vorausgesetzt wird und auf ihre Markterfahrung sowie ihren Marktresearch. Zur Ermittlung des Wertes zieht sie außerdem Erkundigungen zu Bodenpreisen, Baukosten, Mieten und Pachten sowie Erträgen, Bewirtschaftungskosten und Preisen vergleichbarer Immobilien ein.

Juwert prüft nicht, ob ein zu begutachtendes Bauwerk genehmigt wurde.

Juwert überprüft nicht, ob das Bauwerk entsprechend einer vorgelegten Baugenehmigung sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder mängelfrei erstellt worden ist.

Juwert überprüft bei Betreiberliegenschaften auf Anforderung des Kunden, ob die hierfür nötigen Konzessionen erteilt sind und ob die Liegenschaft in ihrer bewerteten Nutzung genehmigt worden ist. Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich anhand der vom Kunden überlassenen Unterlagen. Dieser ist daher verpflichtet, Juwert sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Juwert prüft, ob sich aus den vom Kunden überlassenen Unterlagen sowie bei einer Besichtigung der Liegenschaft Anhaltspunkte für Bergschäden- oder Hochwassergefährdung ergeben und ob Anzeichen für Belastungen des Baugrunds vorliegen. Bei dieser Ermittlung greift Juwert auf die vom Kunden überlassenen Unterlagen und die Besichtigung der Liegenschaft zurück. Sofern sich daraus keine Anhaltspunkte ergeben, wird im Gutachten davon ausgegangen, dass der Baugrund unbelastet und tragfähig ist, und dass keine Bergschadens- bzw. Hochwassergefährdung besteht, dass keine Bodendenkmäler und kein störender Grundwasserstand vorliegen. Dies gilt auch für eine mögliche Gefährdung durch nicht gefundenen Kampfmittel.

Sofern sich aus den vom Kunden überlassenen Unterlagen bzw. aus der Besichtigung der Liegenschaft keine Anhaltspunkte ergeben, wird im Gutachten außerdem davon ausgegangen, dass von den für das Objekt verwendeten Baustoffen keine Beeinträchtigung für Gesundheit oder Umwelt ausgehen bzw. dass alle entsprechenden Richtwerte eingehalten werden.

Juwert ist nicht verpflichtet, in das Baulastenregister Einsicht zu nehmen. Juwert berücksichtigt daher bei der Gutachtenerstellung etwa bestehende Baulasten nur dann, wenn ihr der Kunde einen Auszug aus dem Baulastenregister zur Verfügung gestellt hat. Soweit der Kunde der Juwert keine relevanten Unterlagen zur Erschließung des Objekts (insbesondere Bescheide im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und –kosten, sowie Belege über die Zahlung etwaiger Erschließungskosten) überlassen hat, wird Juwert bei der Begutachtung davon ausgehen, dass keine Erschließungsmaßnahmen anstehen und alle Erschließungsbeiträge bezahlt sind.

Bei der Wertermittlung sind nicht Gegenstand des Auftrages bauteilerstörende Untersuchungen oder Entnahme von Materialproben und deren Auswertung, eine Prüfung der Statik oder des ausreichenden Brand-, Wärme und Schallschutzes sowie Prüfung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen und Installationen. Ebenso werden keine Baugrunduntersuchungen, Messungen der Atemluft, Schallpegel-, Altlasten- oder Asbestuntersuchungen durchgeführt. Bei Befeuerungsanlagen erfolgt keine Untersuchung des Abgasstroms.

Gegenstand des Gutachtens sind nicht exakte Quantifizierung oder Qualifizierung von Baumängeln, Bauschäden und Schädlingsbefall; hierfür wären spezielle Sachverständige für Baumängel, Bauschäden bzw. Schädlingsbefall zu beauftragen.

Sofern Juwert im Rahmen der Erstellung des Gutachtens jedoch feststellt, dass ein entsprechender begründeter Verdacht besteht oder dass weitere Einzeluntersuchungen hinsichtlich einzelner wertrelevanter Merkmale erforderlich sein sollten, wird Juwert im Gutachten einen entsprechenden Hinweis aufführen. Für im Rahmen der Erstellung festgestellte Baumängel oder Bauschäden erfolgt im Gutachten ein pauschaler Abzug. Dieser ist nicht zwangsläufig mit den Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten identisch; diese sind nur nach entsprechenden Angeboten bzw. nach vorheriger Untersuchung und Ausschreibung genauer quantifizierbar. Der im Gutachten ermittelte Wert gilt grundsätzlich immer nur für den Zustand ohne die oben aufgeführten Beeinträchtigungen, es sei denn, diese wurden im Gutachten berücksichtigt.

Für die Richtigkeit der zugrunde gelegten rechtlichen Verhältnisse wird keine Haftung übernommen. Es wird keine Prüfung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück vorgenommen. Es wird unterstellt, dass die Ansprüche des Eigentümers rechtswirksam und die Eigentumsrechte gültig und handelbar sind. Es wird unterstellt, dass es keine Belastungen gibt, die nicht im Rahmen von Verhandlungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr geklärt bzw. ausgeräumt werden können. Ausnahmen hiervon werden im Bericht aufgeführt.

Juwert ist nicht verpflichtet, die vom Kunden oder dessen Beratern bereitgestellten Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

- 1.3 Gegenseitige Rechte und Pflichten
Der Auftrag wird entsprechend den gültigen Verordnungen (z.B. Immobilienwertermittlungsverordnung) unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Juwert ist bei der Erstellung des Gutachtens den Weisungen des Kunden nicht unterworfen, sofern dadurch die unabhängige Erstellung des Gutachtens gefährdet wird. Das Gutachten wird durch geeignete qualifizierte Fachkräfte erstellt.
- Juwert ist berechtigt, die zur Durchführung des Auftrages notwendigen Reisen und Besichtigungen durchzuführen sowie erforderliche Fotos, Zeichnungen etc. anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. Juwert wird durch die Beauftragung gleichzeitig ermächtigt, nach ihrem Ermessen bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen Auskünfte einzuholen, Nachforschungen anzustellen und Erhebungen durchzuführen. Auf Anforderung ist Juwert hier eine Vollmacht auszustellen.
- 1.4 Mitwirkung des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich, Juwert bei der Durchführung des Auftrages zu unterstützen. Er hat insbesondere die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen und Juwert alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und umgehend zur Verfügung zu stellen.
- Juwert wird vom Kunden von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, ohne besondere Aufforderung so schnell wie möglich unterrichtet. Der Kunde stellt für Juwert die Möglichkeit der eingehenden Besichtigung des Objekts sicher.
- Der Kunde gibt den Wertermittlungsstichtag vor, falls dieser vor oder nach dem Tag der Besichtigung liegen soll, ansonsten gilt als Stichtag der Tag der Objektbesichtigung.
- Der Kunde teilt Juwert alle zwar nicht eingetragenen ihm aber bekannten Lasten mit, z.B. begünstigende Rechte, Wohnungs- und Mietbindungen, beitrags- und abgabenrechtliche Verpflichtungen, Bodenverunreinigungen, Ausgleichsbeträge aufgrund des BauGB, Satzungen, öffentliche Lasten usw. Der Kunde stellt alle entsprechenden Unterlagen, wie z.B. Verträge zur Verfügung.
- 1.5 Termine
Terminabsprachen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Übergabe von für das Gutachten erforderlichen Unterlagen nicht nach oder ermöglicht er keine rechtszeitige Besichtigung des Objekts, so sind die Termine jeweils angemessen zu verlängern. Das gleiche gilt, wenn sich der Inhalt des Auftrages während der Bearbeitungszeit geändert haben sollte.
- 1.6 Eigenständigkeit der Vertragspartner / Subunternehmer
Juwert und der Kunde sind jeweils eigenständige Vertragspartner. Juwert ist berechtigt, sich bei der Ausführung des Auftrags auf eigene Kosten der Unterstützung von Hilfskräften bzw. Subauftragnehmern zu bedienen.
- 1.7 Verwendungszweck
Die Arbeitsergebnisse der Juwert dürfen nur für den im Vertrag bestimmten Verwendungszweck genutzt werden; jede sonstige Verwendung ist unwirksam.
- 1.8 Berechtigte
Nur die bestimmungsgemäßen Kunden dürfen sich auf die Arbeitsergebnisse der Juwert berufen. Die Ergebnisse der Arbeit der Juwert können kein Ersatz für eine eigene Due Diligence - Prüfung sein. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Dritte nicht darauf vertrauen oder daraus vertragliche Rechte ableiten.
- 1.9 Hinzuziehung von externen Sachverständigen und Fachleuten
Zur Einschaltung von externen Sachverständigen und Fachleuten ist die Zustimmung des Kunden erforderlich. Juwert haftet nicht für die Tätigkeit und für die Ergebnisse eingeschalteter externer Sachverständiger und Fachleuten. Die Verwertung der Ergebnisse dieser Sachverständigen und Fachleute erfolgt ohne Gewähr.
- 1.10 Vertraulichkeit
Juwert wird vertrauliche Informationen des Kunden mit dem gleichen Maß an Sorgfalt behandeln, welche Juwert zur Geheimhaltung ihrer eigenen Unterlagen aufwendet. Vertrauliche Informationen werden niemandem offen gelegt bzw. für keinen anderen Zweck verwendet als für den Auftrag des Kunden. Sofern Juwert gesetzlich zur Bekanntgabe solcher Informationen verpflichtet wird, wird der Kunde davon umgehend in Kenntnis gesetzt, um gegebenenfalls einen schützenden Rechtsbehelf in Anspruch nehmen zu können. Juwert hat das Recht, Zugang zu Arbeitsdateien zu gewähren, sofern dies für Qualitätsprüfungen von Akkreditierungs- bzw. Normungsorganisationen, denen die Mitarbeiter der Juwert angehören, erforderlich ist. Dabei sind vertrauliche Informationen des Kunden sowohl von Juwert als auch von der jeweiligen Organisation weiterhin geheim zu halten. Informationen müssen nicht vertraulich behandelt werden, wenn sie bereits der Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne Zutun der Juwert bekannt werden, oder die Informationen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie der Juwert zur Verfügung gestellt wurden, bereits in deren Besitz waren, oder die Informationen von einem Dritten stammen, der keinerlei Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Kunden unterliegt. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Juwert wird der Kunde weder Arbeitsergebnisse, noch vertrauliche Unterlagen der Juwert, noch ihre Rolle im Rahmen der Beauftragung ganz oder teilweise offen legen, es sei denn der Kunde ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Juwert hat das Recht, den Namen des Kunden in die Kundenliste aufzunehmen.
- 1.11 Kommunikation
Elektronische Medien wie Voice-Mail, E-Mail und Telefax sind zulässige Mittel des Datenaustausches, es sei denn, derartige Formen der Kommunikation sind zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden bereitzustellende Informationen sind dem für den Auftrag zuständigen, bei Vertragsabschluss bekannt zu gebenden Betreuungsteam der Juwert fristgerecht zuzuleiten. Der Kunde kann nicht davon ausgehen, dass Informationen, die anderen Mitarbeitern der Juwert bekannt gegeben werden, dem zuständigen Betreuungsteam zur Kenntnis gebracht werden. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von Juwert zugesandte mit Viren, Trojanern, etc. befallene E-Mails entstehen, schließt Juwert jede Haftung aus.

1.12 Honorar und Zahlungen

Die Vergütung der Juwert erfolgt unabhängig vom Ergebnis der Bewertung, den Schlussfolgerungen oder sonstigen Ergebnissen, die mit der Bewertung unmittelbar verknüpft sind. Sie erfolgt zwischen dem Kunden und Juwert gemäß individueller Vereinbarung (Angebotsannahme/Vertrag/mündliche Auftragserteilung) jeweils zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Neben dieser Vergütung hat Juwert Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen.

Juwert ist auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die Vergütung sowie die Auslagen vom Kunden zu verlangen. Etwa vereinbarte Termine verlängern sich entsprechend.

Zur Vergütung und den Auslagen kommt die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzu.

Rechnungen auch Vorschussrechnungen sind mit Zugang bei Kunden fällig. Erfolgt keine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, Teilrechnung oder Vorschussrechnung, so wird der Rechnungsbetrag mit einem Zinssatz von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens ist damit nicht ausgeschlossen.

Gegen Ansprüche der Juwert kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, kann dieser ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, es würde auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

1.13 Abtretung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei darf keine Vertragspartei ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abtreten, übertragen oder delegieren, es sei denn eine solche Abtretung erfolgt aufgrund der rechtmäßigen Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Vertragspartei auf einen Rechtsnachfolger. Dieses Abtretungsverbot umfasst nicht die Beauftragung von Hilfskräften und Subunternehmern der Juwert.

1.14 Eigentumsvorbehalt

Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, bleiben sämtliche Dateien, Akten, Urkunden, Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, die im Laufe des Auftrags erarbeitet wurden, im Eigentum der Juwert. Diese Unterlagen werden über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt. Während dieser Aufbewahrungsfrist hat der Kunde Zugang zu den Dokumenten, um vertragliche Zwecke erfüllen zu können, wobei der Kunde jeweils rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben hat, dass er Zugang zu den Dokumenten wünscht.

1.15 Haftung/Schadloshaltung/Nachbesserung/Versicherung

Juwert haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Anspruchsgrundlagen handelt, nur dann, wenn Juwert oder ihre Erfüllungsgehilfen die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und – jedoch nur soweit Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind – auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die in der Vorbereitung eines Gutachtens oder nach erfolgter Nachbesserung entstanden sind.

In allen übrigen Fällen – insbesondere bei Vermögensschäden – schließt Juwert die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit aus, es sei denn, es handelt sich dabei um die Verletzung einer konkret beschriebenen Vertragspflicht, welche die Erreichung des Vertragswerks gefährden würde oder um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde oder ein wirksam in den Schutzbereich des Vertrages einbezogener Dritter regelmäßig vertrauen darf, soweit Juwert eine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft übernommen hat.

Juwert haftet nicht für Leistungen und Aussagen auf dem Gebiet der Markt- und Meinungsforschungen, für Anregungen oder für unverbindliche, überschlägige Angaben.

Grundsätzlich hat der Kunde die Pflicht zur Mitteilung, ihm unplausible oder falsch erscheinende Inhalte des Gutachtens Juwert aufzuzeigen. Juwert hat innerhalb von 8 Wochen das Recht der Nachbesserung.

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat Juwert eine Sach- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt 2,5 Mio. € und 5,0 Mio. € für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen. Darüber hinaus unterhält Juwert eine Versicherung zur Abdeckung von Personenschäden über 3,0 Mio. € und 6,0 Mio. € für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen.

Die Haftung der Juwert gegenüber dem Kunden überschreitet in keinem Fall die im Vertrag/Gutachten durch die Haftungsbeschränkung vereinbarte Summe.

Ist Juwert im Zusammenhang mit der Beauftragung durch den Kunden Ansprüchen Dritter ausgesetzt und/oder erleidet Juwert dadurch Schäden, hält sie der Kunde hierfür schad- und klaglos, sofern die Haftung der Juwert nach nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB nicht von einem Gericht festgestellt wurde. Die Verpflichtung des Kunden zur Schad- und Klagloshaltung erstreckt sich auch auf vertretungsbefugte Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Subauftragnehmer und verbundene Unternehmen der Juwert.

In Fällen höherer Gewalt haften weder der Kunde, noch Juwert für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

1.16 Arbeitsumfang

Der Juwert obliegen nur die vertraglich vereinbarten Leistungen. Demzufolge ist Juwert nicht verpflichtet, sonstige Leistungen zu erbringen oder Arbeiten nach Fertigstellung zu aktualisieren. Ferner behält sich Juwert das Recht vor, die Erbringung zusätzlicher Leistungen abzulehnen, falls Juwert der Ansicht ist, dass diese Leistungen zu einem Interessenskonflikt führen oder gesetzliche Vorschriften oder Berufsnormen verletzen würden.

- 1.17 **Leistungsnormen**
Juwert wird den Auftrag gemäß den geltenden Berufsnormen erfüllen. Dienstleistungen umfassen üblicherweise Beurteilungen auf der Grundlage von Daten, die möglicherweise ungeprüft oder zeitlichen Änderungen unterworfen sind. Dies haben der Kunde und Dritte, denen der Kunde Zugang zu den Ergebnissen der Arbeit der Juwert verschafft, zu berücksichtigen.
- 1.18 **Auskunftspflicht sowie Aussage vor Gerichten und Behörden**
Auf Anfrage erteilt Juwert dem Kunden Auskunft über den Stand der Tätigkeit, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

Sofern nicht anders vereinbart, ist Juwert gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, an Gerichtsverhandlungen oder sonstigen Verhandlungen oder Befragungen vor sonstigen Rechts- oder Aufsichtsbehörden teilzunehmen oder vor diesen Behörden auszusagen.
- 1.19 **Desktop-Bewertungen, Bericht, Studien/Analysen**
Betrifft das Angebot/ der Vertrag Desktop-Bewertungen, Berichte, Studien/Analysen (d.h. ohne Besichtigung), so steht es Juwert ohne jegliches vorheriges Einverständnis frei, 30 Tage nach solchen Bewertungen, Berichten, Studien/Analysen Dienstleistungsaufträge von Kunden bezüglich der gleichen Immobilien anzunehmen.
- 1.20 **Erneute Beauftragung**
6 Monate nach Angebotsdatum steht es Juwert frei, die angebotenen Leistungen für dieselben Objekte Dritten anzubieten.
- 1.21 **Kündigung**
Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Als wichtiger Grund für eine Kündigung der Juwert gilt unter anderem, dass der Kunde trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen nicht zugänglich gemacht hat (dies gilt auch für die Vorlage der Baugenehmigung und des Auszugs aus dem Baulastenregister), sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, eine für die Erstellung des Gutachtens erforderliche Zustimmung (insbesondere zur notwendigen Einschaltung externer Sachverständiger und Fachleute) verweigert oder die Tätigkeit des Gutachters der Juwert behindert.

Endet der Vertrag durch eine Kündigung der Juwert, steht dieser ein Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Ersatz sämtlicher in der Vergütung nicht inbegriffenen Reisekosten und Auslagen zu. Juwert kann als Pauschale für die entsprechende Vergütung 35 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der der geleisteten Arbeit entsprechende Teil der Vergütung niedriger ist. Juwert kann statt der Pauschale auch den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung konkret bemessen und in Rechnung stellen.

Bei Kündigung durch den Kunden bleibt Juwert berechtigt, die vereinbarte Vergütung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie bereits angefallenen Reisekosten und Auslagen zu verlangen. Sie muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des von ihr eingesetzten Gutachters erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 1.22 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl**
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ist der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Meschede Gerichtsstand. Juwert ist berechtigt in diesem Fall den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 1.23 **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag oder Angebot eine Lücke herausstellen, so sind der Kunde und Juwert wechselseitig verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt dem Ziel und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt oder die Lücke durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien zur Erreichung des betreffenden Vertragsziels am besten dient.